

Oberösterreich

[Stand 22.04.2025]

Oö. Bodenschutzgesetz 1991

LGBI. Nr. 63/1997
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 40/2023

§ 50

Mitwirkung bei der Vollziehung

Die Organe der Bundespolizei haben der nach diesem Landesgesetz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und deren Organen über ein Ersuchen zur Sicherung der Überwachungsrechte (§ 42¹) sowie bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen (§ 43²) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbezirks Hilfe zu leisten³.

¹ Nach § 42 Abs. 1 haben die Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen, die Klärschlamm zur Ausbringung auf Böden abgeben, insbesondere Einsicht in ihre allfälligen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, Zutritt zur Abwasserreinigungsanlage zu gewähren und die Entnahme von Proben zur Untersuchung des Klärschlammes zu gestatten, Nach Abs. 2 haben die Abnehmer bzw. Verwender von Klärschlamm, Kompost, Erde aus Abfällen oder anderen Düngemitteln sowie die Verwender von Pflanzenschutzmitteln der Behörde Auskünfte auch mündlich zu erteilen, Einsicht in Aufzeichnungen zu gewähren, Zutritt zu den Grundstücken, Ausbringungsflächen, Aufbewahrungsstätten von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten sowie Düngemittellagerstätten zu gewähren und die Entnahme von Proben zur Untersuchung von Böden, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Pflanzenschutzmitteln zu gestatten.

Nach Abs. 4 haben die Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen die vorgeschriebenen Nachweise (wie Eignungsbescheinigungen, Bodenuntersuchungszeugnisse und Abgabebestätigungen) der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

² Nach § 43 Abs. 2 hat die Behörde bei Gefahr in Verzug Sofortmaßnahmen unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

³ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

LGBl. Nr. 113/1994
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 96/2024

§ 3

Maßnahmen im Brandfall

(3) Die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter, die Gemeinde und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Gegenstände, welche die Brandbekämpfung behindern, vom Einsatzort zu entfernen. [...]

§ 23

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, haben nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 an der Abwehr von Gefahren nach diesem Landesgesetz mitzuwirken.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Gefahrenabwehr behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zur Erfüllung der ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistungspflicht eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten den zur Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden im Abs. 1 übertragen werden, gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

Oö. Fischereigesetz 2020

LGBl.Nr. 41/2020

geändert durch

LGBl. 59/2024

§ 13

Allgemeines

(2) Wer den Fischfang ausübt, hat

1. eine auf ihren bzw. seinen Namen lautende
 - a) gültige Jahresfischerkarte (§ 14) samt Einzahlungsnachweis der oö. Jahresfischerkartenabgabe (§ 17) oder
 - b) in Oberösterreich gültige, in einem anderen Bundesland oder - bei Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben - im Ausland ausgestellte amtliche Fischerlegitimation mit Lichtbild, sofern sie kein Lichtbild aufweist, in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis jeweils samt Einzahlungsnachweis der oö. Jahresfischerkartenabgabe (§ 17) oder
 - c) gültige Gastfischerkarte (§ 16) in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis
- und
2. die auf ihren bzw. seinen Namen lautende schriftliche Bewilligung (Lizenz) der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters des betreffenden Fischwassers (§ 18)

bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Für im Ausland ausgestellte amtliche Fischerlegitimationen ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache mitzuführen.

(5) Personen, die körperlich und/oder psychisch so stark beeinträchtigt sind, dass sie den Nachweis der fischereilichen Eignung nicht durch die Ablegung der im § 20 Abs. 2 vorgesehenen Prüfung erbringen können, dürfen den Fischfang ausüben, wenn sie in Begleitung einer entscheidungsfähigen volljährigen Person sind, die zur Ausübung des Fischfangs berechtigt sein muss und die gegebenenfalls Hilfestellung leisten kann. Der Nachweis der Beeinträchtigung ist mitzuführen und der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter, den Fischereischutzorganen bzw. den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf deren Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Der Nachweis der Beeinträchtigung kann durch einen Behindertenpass bzw. durch ärztliches Attest erfolgen. Die Begleitperson ist für die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 30

Schonzeiten und Mindestfangmaße (Brittelmaße)

(6) Die Inhaberin bzw. der Inhaber hat bei Ausübung des Fischfangs die Bewilligung nach Abs. 3 oder die Bewilligung bzw. Bestätigung nach Abs. 5

bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 47

Mitwirkung sonstiger Organe

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei sowie - gegebenenfalls - die Gemeindegewachkörper haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden (§ 45) und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten⁴.

Amtliche Erläuterungen

RV zu LGBl. 41/2020: [...] *Bisher hatten die Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung von bestimmten Teilen des Oö. Fischereigesetzes mitzuwirken. Durch die neue Regelung ergibt sich demgegenüber ein geringeres Aufgabengebiet: Nunmehr übernehmen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei nur mehr unterstützende Aufgaben zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte (zB § 13 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 und 3).*

⁴ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006

LGBI. Nr. 90/2013
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 59/2024

§ 9

Überwachung, Auskunftspflicht, Zutrittsrecht

(1) Die Person, die ein Grundstück nutzt - soweit diese nicht gleichzeitig Eigentümerin oder Eigentümer ist, auch diese oder dieser - hat der Behörde

1. über alle Belange des Bezugs, der Lagerung und der Verwendung von Saat- und Pflanzgut Auskünfte zu erteilen,
2. Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen (z.B. Aufzeichnungen, Rechnungen) zu gewähren,
3. Zutritt zu den Grundstücken, Aufbewahrungsstätten von Saat- und Pflanzgut sowie von Erntegut zu gewähren und
4. die unentgeltliche Entnahme von Proben zur Untersuchung von Saat- und Pflanzgut, Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie von Böden zu gestatten,

soweit dies für die Erfüllung der der Behörde nach diesem Landesgesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(5) Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde⁵ über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach Abs. 1 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten⁶.

⁵ Zuständige Behörde ist die Landesregierung.

⁶ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Oö. Glücksspielautomatengesetz

LGBl. Nr. 35/2011
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 28/2024

§ 19

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung des § 20 Abs. 1, 2, 4 und 5⁷, des § 23 Abs. 1 Z 1⁸, soweit es sich um Auflagen mit sicherheitspolizeilichem Belang oder zur Geldwäschevorbeugung handelt, und des § 23 Abs. 1 Z 4 bis 6⁹ mitzuwirken¹⁰ durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden¹¹ und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten¹².

⁷ Nach § 20 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 sind die Organe der Behörde und die von ihr beigezogenen Sachverständigen berechtigt, jederzeit und unangekündigt Automatensalons, Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung oder jene Räumlichkeiten, in denen ein begründeter Verdacht für die Ausübung einer Tätigkeit, die diesem Landesgesetz unterliegt, zu betreten. Weiters sind ihnen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die Bewilligungsbescheide und sonstigen Aufzeichnungen vorzulegen. Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte dürfen sie erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich der Anwendung körperlichen Zwangs, setzen.

⁸ Nach § 23 Abs. 1 Z 1 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer gegen die Bewilligungsauflagen verstößt.

⁹ Nach § 23 Abs. 1 Z 4 bis 6 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer minderjährigen Personen den Zugang zu einem Automatensalon ermöglicht oder die Spielteilnahme an Glücksspielautomaten ermöglicht (Z 4), gegen eine Duldungs- oder Mitwirkungsverpflichtung nach § 20 Abs. 1 bis 3 verstößt (Z 5) oder die Pflichten der Geldwäschevorbeugung verletzt (Z 6).

¹⁰ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

¹¹ Zuständige Behörden sind - neben der Landespolizeidirektion - die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Landesregierung.

¹² Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Oö. Hundehaltegesetz 2024

LGBl. Nr. 84/2024

§ 9

Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(7) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde, die in einer Transportbox getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den gemäß den §§ 19 oder 20 zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 13

Abnahme von Hunden

(4) Die Abnahme des Hundes gemäß Abs. 1 bis 3 durch die Bezirksverwaltungsbehörde hat erforderlichenfalls unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 19) zu erfolgen. Zu diesem Zweck sind diese Organe auch unter Anwendung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt berechtigt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel im notwendigen Umfang zu betreten und Behältnisse zu öffnen, wenn dies zur Abnahme des Hundes erforderlich ist.

§ 19

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken¹³ durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 durch Organe der Bundespolizei ist eingeschränkt auf die Mitwirkung an der Vollziehung des

1. § 13 Abs. 4,
2. § 21 Abs. 2 Z 3 iVm. § 9 Abs. 1 oder 2; § 21 Abs. 2 Z 6 iVm. § 9 Abs. 8;¹⁴ § 21 Abs. 3 Z 2 iVm. § 9 Abs. 3¹⁵; § 21 Abs. 3 Z 3 iVm. § 9 Abs. 9¹⁶,

¹³ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

3. § 21 Abs. 3 Z 5 iVm. § 11 Abs. 1¹⁷ oder § 12 Abs. 1¹⁸,
4. § 21 Abs. 3 Z 6 iVm. § 12 Abs. 5¹⁹.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und deren Organen über Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten²⁰.

¹⁴ Offensichtlich aufgrund eines Redaktionsversehens, sind diese Verweise unrichtig: Die Missachtung der Leinenführungs- oder Maulkorbtrageverpflichtung an öffentlichen Orten im Ortsgebiet (§ 9 Abs. 1) und in bestimmten öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, wie öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Horten, gekennzeichneten Kinderspielflächen, Gaststätten usw. (§ 9 Abs. 2) ist durch § 21 Abs. 2 Z 4 (und nicht in der Z 3) unter Verwaltungsstrafe gestellt; das gleichzeitige Führen von mehr als zwei großen Hunden (ausgenommen bei Schlittenhundefahrten) entgegen § 9 Abs. 8 wiederum stellt nicht eine Verwaltungsübertretung nach § 21 Abs. 2 Z 6, sondern nach Z 7 leg. cit. dar. Auch wenn der Wille des Gesetzgebers offensichtlich ein anderer ist bzw. war, ist aufgrund der unrichtigen Verweise eine Mitwirkung der Angehörigen der Bundespolizei bei den genannten Verwaltungsübertretungen nicht zulässig, solange nicht durch eine Gesetzesnovelle eine Korrektur vorgenommen wurde.

¹⁵ Missachten der Leinenführungs- oder Maulkorbtrageverpflichtung für Hunde spezieller Rassen oder auffällige Hunde an öffentlichen Orten (sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt oder dies in einer eingezäunten Freilauffläche erfolgt). Missachten der Maulkorbtrageverpflichtung für Hunde spezieller Rassen oder auffällige Hunde in nicht eingezäunten Freilaufflächen.

¹⁶ Führen von als auffällig festgestellten Hunden oder Hunden spezieller Rasse an öffentlichen Orten durch Personen, welche das 16. Lebensjahr nicht vollendet oder die Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 nicht positiv absolviert oder nicht verlässlich iSd. § 8 sind.

¹⁷ Halten eines Hundes trotz rechtskräftiger Untersagung der Haltung gemäß § 11 Abs. 1 an/in bestimmten Orten (örtlichkeitsbezogene Untersagung).

¹⁸ Halten eines Hundes trotz rechtskräftiger Untersagung der Haltung gemäß § 12 Abs. 1 durch Personen, denen die Hundehaltung eines Hundes untersagt wurde (personenbezogene Untersagung).

¹⁹ Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führen eines (auch anderen) Hundes durch Personen, denen die Hundehaltung gemäß § 12 Abs. 1 untersagt wurde.

²⁰ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Oö. Jugendschutzgesetz 2001

LGBI. Nr. 93/2001
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 102/2023

§ 10

Behörden und Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken²¹ durch

1. vorbeugende Maßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Landesgesetz vorgesehen ist.

(3) Wenn Jugendliche mit

1. Waren, die sie im Sinn des § 8 Abs. 1 und 1a nicht erwerben, besitzen und konsumieren dürfen, oder
2. jugendgefährdenden Medien, Datenträgern oder Gegenständen, die diesen im Sinn des § 9 Abs. 1 nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen,

angetroffen werden, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unbeschadet des § 39 Abs. 2 VStG berechtigt, diese Gegenstände sicherzustellen. Die Sicherstellung kann erforderlichenfalls unter Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

(4) Die sichergestellten Gegenstände sind der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können sichergestellte Gegenstände von geringem Wert ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichten. Stehen diese Gegenstände nicht im Eigentum der Jugendlichen, dürfen sie nur unter den im § 17 VStG genannten Umständen vernichtet werden.

²¹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Oö. Katastrophenschutzgesetz

LGBl. Nr. 32/2007
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 61/2024

§ 21

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, haben nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit im Einsatzbereich die Katastrophenabwehr und -bekämpfung behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, nach Maßgabe des § 48a Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2005, die ermittelten Daten den zuständigen Katastrophenschutzbehörden zu übermitteln.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden im Abs. 1 übertragen werden, gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

LGBI. Nr. 114/2002
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 48/2024

§ 51

Mitwirkung bei der Vollziehung

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei sowie - gegebenenfalls - die Gemeindegewachkörper haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden (§ 17, § 27 Abs. 3, § 49)²² und Organen (§ 27 Abs. 2, § 46) über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse²³ (§ 46) und der Durchführung von Sofortmaßnahmen²⁴ (§ 28 Abs. 4 und 5) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten²⁵.

²² Zuständige Behörden sind die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörde oder der Bürgermeister.

²³ Nach § 46 Abs. 1 dürfen behördliche Organe Grundstücke, Gebäude oder sonstige Anlagen betreten, Messungen und Überprüfungen durchführen sowie Proben von Stoffen zu entnehmen. Nach § 46 Abs. 4 dürfen zur Durchsetzung der Überprüfungs- und Anweisungsrechte erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich der Anwendung körperlichen Zwangs, gesetzt werden.

²⁴ Nach § 28 Abs. 4 hat die Behörde bei Gefahr im Verzug ohne weiteres Verfahren die notwendigen Maßnahmen anzuordnen und sofort durchführen zu lassen (insbesondere die Stilllegung der Feuerungsanlage oder die Entfernung von Brennstoffen).

²⁵ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

LGBI. Nr. 129/2001
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 5/2025

§ 52

Mitwirkung sonstiger Organe

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei sowie - gegebenenfalls - die Gemeindegewachkörper haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden (§ 48)²⁶ und Organen (§ 51) über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte (§ 51)²⁷ im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten²⁸.

²⁶ Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

²⁷ Nach § 51 Abs. 1 ist den behördlichen oder sachverständigen Organen ungehinderter Zutritt und - soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen – Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Nach Abs. 3 ist den mit der Durchführung der Naturraumkartierung (Biotopkartierung und Landschaftserhebung) beauftragten Personen ungehinderter Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und die unentgeltliche Entnahme von Proben zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen zu gestatten.

²⁸ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Oö. Parkgebührengesetz

LGBI. Nr. 28/1988
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 57/2018

§ 8

Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung mitzuwirken²⁹ durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen³⁰ und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

²⁹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

³⁰ Siehe dazu § 6.

Oö. Polizeistrafgesetz

LGBI. Nr. 36/1979
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 55/2018

§ 2

Abwehr von Belästigungen und Sicherung des Gemeingebrauchs

(1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Aufsichtsorgane nach § 1b können Personen anweisen, folgendes Verhalten einzustellen oder, wenn dies nicht zweckmäßig ist, den öffentlichen Ort unverzüglich zu verlassen:

Wenn diese Personen andere Personen an öffentlichen Orten

1. in unzumutbarer Weise belästigen, oder
2. beim Zugang zu öffentlichen Einrichtungen behindern, oder
3. beim widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen einschließlich solcher des öffentlichen Personennahverkehrs unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen, die eine Anweisung gemäß Abs. 1 trotz Abmahnung nicht befolgen, durch unmittelbare Zwangsanwendung vom Ort des Geschehens wegweisen. Dabei ist mit möglichster Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Person vorzugehen. Bei Personen, die offensichtlich zur Wahrnehmung einer Anweisung bzw. Abmahnung nicht fähig sind, entfallen diese Voraussetzungen vor einer solchen Wegweisung. Wer sich dieser Wegweisung widersetzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 9

Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 4³¹ durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken³². Ferner haben die Organe der Bundespolizei die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Verordnungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, hat die von ihren Or-

³¹ § 4 regelt die Möglichkeit für Gemeinden, durch Verordnung Lärmschutzvorschriften zu erlassen.

³² Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

ganen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Verordnungen und Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 5³³ und 6³⁴ der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung des § 1a³⁵ alle im § 1b Abs. 3 und 4³⁶ genannten Befugnisse. Darüber hinaus ist es zulässig, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung des § 1a personenbezogene Daten durch Beobachten ermitteln.

³³ Nach § 5 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Halter eines Tieres dieses in einer Weise beaufsichtigt oder verwahrt, dass durch das Tier dritte Personen gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, oder gegen Verordnungen oder behördlichen Anordnungen verstößt.

³⁴ Nach § 6 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein gefährliches Tier ohne Bewilligung der Gemeinde hält.

³⁵ § 1a regelt die Bettelei.

³⁶ § 1b Abs. 3 und Abs. 4 enthalten Befugnisse für (städtische) Aufsichtsorgane, die den Organen der Bundespolizei ohnehin schon aufgrund des § 9 Abs. 1 zur Verfügung stehen. § 9 Abs. 3 erster Satz hat daher keinen Mehrwert (siehe dazu ausführlich KEPLINGER / RANGGER, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz² (2015) 133.

Oö. Rettungsgesetz 1988

LGBI. Nr. 27/1988
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 12/2022

§ 13

Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung des § 11 Abs. 1 Z 3 bis 6³⁷ und des § 11 Abs. 3 durch folgende Maßnahmen mitzuwirken³⁸:

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Maßnahmen zur Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt.“

(2) Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, haben deren Sicherheitswacheorgane die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 bis 6 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

³⁷ Nach § 11 Abs. 1 Z 3 bis 6 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die im § 8 geregelte Hilfeleistungs- und Verständigungspflicht nicht erfüllt (Z 3), den Einsatz des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes veranlasst, obwohl er weiß, dass kein Anlass für einen Einsatz besteht (Z 4), die von der Behörde geforderten Hilfeleistungen nach § 9 nicht erfüllt (Z 5) oder Einrichtungen des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes missbräuchlich verwendet oder beschädigt (Z 6).

³⁸ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Oö. Sammlungsgesetz 1996

LGBI. Nr. 16/1997
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 63/2021

§ 7

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes durch folgende Maßnahmen mitzuwirken³⁹:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 durch Organe der Bundespolizei ist eingeschränkt auf die Mitwirkung an der Vollziehung von § 6 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 9.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden (§ 5 Abs. 1) über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten⁴⁰.

³⁹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

⁴⁰ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Oö. Seen-Verkehrsverordnung 2005

LGBI. Nr. 68/2005
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 26/2022

§ 7 **Ausnahmen**

(8) Die Bewilligungsbescheide, aus denen sich die Ausnahmen gemäß Abs. 2, 4 und 7 ergeben, sind bei der Inanspruchnahme einer der Ausnahmebestimmungen mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Bundespolizei oder der Behörde auszufolgen.

Oö. Sexualdienstleistungsgesetz

LGBl. Nr. 80/2012
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 27/2018

§ 15

Betretungs- und Überprüfungsrechte

(1) Die Organe der nach § 14 zuständigen Behörden sowie die im Auftrag der Sicherheitsbehörde handelnden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen und Bescheide zu überprüfen und zu diesem Zweck die für den Betrieb des Bordells oder der Peep-Show verwendeten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten zu betreten. Zur Durchsetzung dieser Betretungs- und Überprüfungsrechte ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

§ 16

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes durch folgende Maßnahmen mitzuwirken⁴¹:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen⁴²;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Maßnahmen zur Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der gemäß § 14 zuständigen Behörde über deren Ersuchen bei der Durchsetzung der Betretungs- und Überprüfungsrechte und bei der Schließung eines Bordells oder einer Peep-Show im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten⁴³.

⁴¹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

⁴² Siehe dazu § 17.

⁴³ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Oö. Tourismusgesetz 2018

LGBI. Nr. 3/2018
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 59/2024

§ 80

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung des § 76⁴⁴ durch folgende Maßnahmen mitzuwirken⁴⁵:

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Maßnahmen zur Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt.

⁴⁴ Nach § 76 kann die Gemeinde durch Verordnung das Campieren außerhalb von Campingplätzen und anderen bestimmten Orten verbieten.

⁴⁵ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

LGBI. Nr. 78/2007

zuletzt geändert durch

LGBI. Nr. 62/2021

§ 16

Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken⁴⁶ durch:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen⁴⁷;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Landesgesetz vorgesehen ist.

(2) Im Übrigen haben die Organe der Bundespolizei den Behörden⁴⁸ zur Sicherung der Ausübung ihrer Überprüfungsbefugnisse über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten⁴⁹.

⁴⁶ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

⁴⁷ Siehe dazu § 17.

⁴⁸ Zuständige Behörden sind die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Gemeinde.

⁴⁹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Oö. Wettgesetz

LGBI. Nr. 72/2015
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 85/2021

§ 13

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden⁵⁰ über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten⁵¹.

⁵⁰ Zuständige Behörden sind - neben der Landespolizeidirektion - die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung.

⁵¹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Oö. Wolfgangsee-Verordnung 1995

LGBI. Nr. 68/1995
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 146/2020

§ 5 **Ausnahmen**

(6) Die Bewilligungsbescheide, die die Ausnahmen gemäß Abs. 1 Z 11, 2, 3 und 5 bewirken, sind bei der Inanspruchnahme einer dieser Ausnahmebestimmungen mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Bundesgendarmerie⁵² oder der Behörde auszufolgen.

⁵² Der Text dieser Verordnung wurde noch nicht an die Wachkörperreform angepasst.